

im Auftrag



1. In der Grünfläche ist pro 100 m² Grundstücksfläche ein für das Gebiet typischer Baum zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen, für das Gebiet typischen Bäume einzurechnen.
Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Untereisenbahnbehörde für die Grünfläche A darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

für das Grundstück

im Bezirk Köpenick, Ortsteil Oberschöneweide

[illegible]

Zugrunde gelegt sind die Bauabstandsverordnung (BauAVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990.

In der Zeit vom 22. 11. 1999 bis einschließlich 23. 12. 1999 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1
des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 29. September 2000
Bezirksamt Köpenick von Berlin

Scholz
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 21.10.2000 in Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S.446

Maßstab 1:1000

Stand: November 1999

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1
des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 29. September 2000
Bezirksamt Köpenick von Berlin